

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 10

Kiel, den 2. Mai

1983

Inhalt

Seite

I. Gesetze und Rechtsverordnungen

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 8. 2. 1983	119
Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren und Kirchenbeamten vom 11. April 1983	120
Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/1983 — (Druckfehlerberichtigung)	122

II. Bekanntmachungen

Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Schleswig (Finanzsatzung) vom 5. Nov. 1980	122
Jahresabschluß per 13. Dezember 1982 der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG, Kiel	123

III. Stellenausschreibungen

124

IV. Personalmeldungen

126

Gesetze und Rechtsverordnungen

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 8. 2. 1983

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 8 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 243) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 29. 11. 1977, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. 10. 1980 (GVOBl. 1981 S. 27), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird die Zahl „170“ ersetzt durch „200“.

2. In § 4 Abs. 4 werden ersetzt

1. die Zahl „13“ durch „15“
2. die Zahl „16“ durch „19“
3. die Zahl „20“ durch „23“
4. die Zahl „36“ durch „42“.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft.

Kiel, den 8. April 1983

Die Kirchenleitung
Stoll
Bischof

KL. Nr. 461/83

Rechtsverordnung
über den Erholungsurlaub der Pastoren und Kirchenbeamten
vom 11. April 1983

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 63 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 3. Januar 1983 (GVOBl. S. 68) und des § 17 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 24. Januar 1982 (GVOBl. S. 31) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anspruch auf Erholungsurlaub

(1) Den Pastoren und den Kirchenbeamten steht jährlicher Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu. Als Pastoren im Sinne dieser Rechtsverordnung gelten auch die Pfarrvikare, Pfarrvikaranwärter und Kandidaten des Predigtamtes.

(2) Der Erholungsurlaub wird auf Antrag gewährt. Bei der Gewährung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der Pastoren und Kirchenbeamten nach Möglichkeit zu berücksichtigen; dabei ist auf die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs Bedacht zu nehmen. Stellvertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

(3) Der Erholungsurlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen von einer Teilung in mehr als drei Abschnitte abzusehen.

§ 2

Wartezeit

Ein Anspruch auf Gewährung von Erholungsurlaub besteht erst nach Ablauf von 6 Monaten nach der Anstellung im Bereich der Nordelbischen Kirche, vor Ablauf der Wartezeit kann Erholungsurlaub nur gewährt werden, wenn besondere Gründe dieses erfordern.

§ 3

Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Urlaubsdauer

(1) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensalter und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von dem Pastor oder Kirchenbeamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden. Für Pastoren oder Kirchenbeamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Der Urlaub beträgt für Pastoren oder Kirchenbeamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

in den Besoldungsgruppen	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
--------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------

Arbeitstage

A 1 bis A 6	25	27	29
A 7 bis A 10	25	27	30
A 11 bis A 14	25	28	30
A 15 und darüber	25	29	30
C 1	25	28	30
C 2 und darüber	25	29	30

(3) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen der Pastor oder Kirchenbeamte Dienst zu tun hat. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinne des Satzes 1 nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

(4) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünftel des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünftel des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil eines Urlaubstages, bleibt er unberücksichtigt.

Der Urlaub beträgt deshalb für Pastoren und für Kirchenbeamte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf sechs Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

in den Besoldungsgruppen	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
--------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------

Arbeitstage

A 1 bis A 6	30	32	35
A 7 bis A 10	30	32	36
A 11 bis A 14	30	33	36
A 15 und darüber	30	35	36
C 1	30	33	36
C 2 und darüber	30	35	36

(5) Tritt der Pastor oder Kirchenbeamte erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den Dienst im Bereich der Nordelbischen Kirche ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Dieser Erholungsurlaub muß (abweichend von der Regelung des § 9) bis zum Ende des folgenden Urlaubsjahres gewährt und genommen werden.

(6) Hat der Pastor oder Kirchenbeamte einen Urlaub ohne Besoldung erhalten, so wird der ihm nach dieser Verordnung zustehende Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr, in dem der Urlaub ohne Besoldung endet, aber nicht begonnen hat, um ein Zwölftel für jeden vollen in dieses Urlaubsjahr fallenden Monat des Urlaubs ohne Besoldung gekürzt. Der Erholungsurlaub wird nicht nach Satz 1 gekürzt, wenn das Nordelbische Kirchenamt spätestens bei Beendigung des Urlaubs ohne Besoldung schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(7) Pastoren und Kirchenbeamte im Schuldienst haben grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Erholungsurlaub wie alle anderen Kirchenbeamten. Sie haben ihren Urlaub in der von der zuständigen Schulbehörde festgelegten Ferienzeit bzw. vorlesungsfreier Zeit zu nehmen.

§ 5

Zusatzurlaub für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen im Jahr.

§ 6

Heilkur, Badekur

Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und Urlaub zur Durchführung einer auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

§ 7

Kurpredigerdienst und Schiffsseelsorgedienst

Kurpredigerdienst und Schiffsseelsorgedienst, soweit der Übernahme dieses Dienstes von der zuständigen Stelle zugestimmt worden ist, werden mit der Hälfte ihrer Dauer auf den Erholungsurlaub angerechnet, jedoch verbleibt dem Pastor oder Kirchenbeamten mindestens die Hälfte des ihm zustehenden Erholungsurlaubs.

§ 8

Anrechnung früheren Urlaubs

Bei Übernahme in den Dienst im Bereich der Nordelbischen Kirche im Laufe des Urlaubsjahres ist der für dieses Urlaubsjahr von einer anderen Dienststelle des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes bereits gewährte Erholungsurlaub auf den Erholungsurlaub dieses Jahres anzurechnen.

§ 9

Abwicklung des Urlaubs, Übertragung in das folgende Urlaubsjahr

(1) Der Urlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten

werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; er kann übertragen werden, soweit er wegen einer Erkrankung des Pastors oder Kirchenbeamten oder aus anderen zwingenden, von dem Pastor oder Kirchenbeamten nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann.

(2) Urlaub, der nicht spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt.

§ 10

Widerruf und Verlegung

(1) Die Bewilligung eines Erholungsurlaubs kann ausnahmsweise widerrufen werden, soweit bei Abwesenheit des Pastors oder Kirchenbeamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Die notwendigen Mehraufwendungen, die dem Pastor oder Kirchenbeamten durch den Widerruf entstehen, werden ihm erstattet.

(2) Wünscht der Pastor oder Kirchenbeamte aus wichtigen Gründen einen Erholungsurlaub ganz oder teilweise zu verlegen, so ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn dieses mit der ordnungsgemäßen Erledigung der Dienstgeschäfte vereinbar ist und wenn die Arbeitskraft des Pastors oder Kirchenbeamten dadurch nicht gefährdet wird.

§ 11

Erkrankung

Wird ein Pastor oder Kirchenbeamter während seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig, so hat er dieses unverzüglich anzuzeigen. Die Zeit der Dienstunfähigkeit wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn die Dienstunfähigkeit nachgewiesen wird; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 12

Kirchenbeamte im Vorbereitungsdienst

Für Kirchenbeamte im Vorbereitungsdienst finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung. Bei der Gewährung des Erholungsurlaubs ist auf den ordnungsgemäßen Gang der Ausbildung Bedacht zu nehmen.

§ 13

Gewährung des Erholungsurlaubs

- (1) Für die Gewährung des Erholungsurlaubs ist zuständig
- a) für Pastoren und Pfarrvikare, die im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder eines Kirchenkreises stehen, der Propst,
 - b) für Pröpste der jeweilige Bischof,
 - c) für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter das Nordelbische Kirchenamt,

d) für Pastoren oder Kirchenbeamte in gesamtkirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken das Nordelbische Kirchenamt,

e) für die übrigen Kirchenbeamten der jeweilige Dienstvorgesetzte.

(2) Die Bischöfe und der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes stimmen ihren Erholungsurlaub mit der Kirchenleitung ab.

§ 14

Schlußbestimmungen

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einstweilige Anordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Kirche vom 8. Januar 1980 (GVOBl. S. 27) außer Kraft.

Kiel, den 19. April 1983

Die Kirchenleitung
In Vertretung
Prof. Dr. Wildkens
Bischof

KL-Nr. 506/83

Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/1983 —

(Druckfehlerberichtigung)

Kiel, den 19. April 1983

S. 86 1) § 2 Abs. 2 Satz 1 -- muß in der 3. Zeile richtig lauten —:

„ . . . (Verhältnis des eingeschränkten Auftrages . . .)“.

S. 87 2) § 3 Abs. 1 Satz 2 — muß richtig lauten —:

„Über die Zuweisung oder Belassung einer Dienstwohnung entscheidet der Kirchenvorstand . . .“.

3) § 3 Abs. 3 — lautet vollständig —:

„Die Umwandlung eines vollen Dienstverhältnisses in einer Kirchengemeinde in ein eingeschränktes Dienstverhältnis ist nur möglich, wenn der Kirchenvorstand dem zustimmt.“

4) Der Verkündungshinweis am Schluß des Gesetzes — muß richtig lauten —:

„Das vorstehende, von der Synode am 22. Januar 1983 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.“

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
K r a m e r

Az.: 2327 — P III/P 1

Bekanntmachungen

Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Schleswig (Finanzsatzung) vom 5. November 1980

Kiel, den 12. April 1983

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Schleswig hat am 5. November 1980 die nachstehenden Änderungen der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Schleswig vom 28. 5. 1978 beschlossen.

Die Änderungen der Satzung werden hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. B l a s c h k e

Az.: 84 101 Schleswig — H I/H 2

Die Absätze 1 e und 6 in § 5 der Satzung erhalten folgende neue Fassung:

§ 5 Abs. 1 e: „Eine Rücklage für die überplanmäßige Anstellung von Pastoren und Mitarbeitern“

§ 5 Abs. 6: „Die Rücklage für die überplanmäßige Anstellung von Pastoren und Mitarbeitern wird gebildet aus den am Ende eines Rechnungsjahres nicht benötigten Mitteln für die Pfarrbesoldung auf Grund vakanter Pfarrstellen. Sie ist bestimmt zur Finanzierung von über- bzw. außerplanmäßigen Anstellungen von Pastoren und Mitarbeitern für jeweils einen befristeten Zeitraum.“

„Aufgrund des § 33 Abs. 3 und 5 des Genossenschaftsgesetzes und des § 43 der Satzung der Evangelischen Darlehns- genossenschaft eG, Kiel, wird nachstehend der Jahresabschluß per 31. Dezember 1982 veröffentlicht.“

EVANGELISCHE DARLEHNSGENOSSENSCHAFT EG
Jahresbilanz zum 31. Dez. 1982

Aktivseite	DM	Passivseite	DM
1. Kassenbestand	53 021,48	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	48 685 716,52
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	39 973 339,94	2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern:	
3. Postscheckguthaben	83 185,67	a) tägl. fällig	142 220 453,16
4. Forderungen an Kreditinstitute	338 154 207,51	b) mit vereinb. Laufzeit	668 048 608,29
5. Anleihen und Schuldverschreibungen	392 118 247,64	c) Spareinlagen	203 670 891,13
6. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind	16 617 100,—	3. Schuldverschreibungen	59 152 543,63
7. Forderungen an Kunden	368 025 166,01	4. Durchlaufende Kredite	37 050,—
8. Durchlaufende Kredite	37 050,—	5. Rückstellungen	1 208 200,50
9. Beteiligungen	2 477 500,—	6. Wertberichtigungen	1 337 714,—
10. Grundstücke und Gebäude	104 582,—	7. Sonstige Verbindlichkeiten	20 181,17
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 058 024,—	8. Rechnungsabgrenzungsposten	1 073 581,67
12. Sonstige Vermögensgegenstände	1 363 939,74	9. Geschäftsguthaben	16 238 400,—
13. Rechnungsabgrenzungsposten	460,95	10. Offene Rücklagen	15 945 017,41
		11. Reingewinn	2 427 467,46
Summe der Aktiven	1 160 065 824,94	Summe der Passiven	1 160 065 824,94

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982

Aufwendungen	DM	Erträge	DM
1. Zinsen	73 893 451,57	1. Zinsen und zinsäbnl. Erträge aus Kredit- u. Geldmarktgeschäften	55 861 368,67
2. Provisionen	33 717,28	2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen und Wertber. a/Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückst. im Kreditgeschäft	2 114 924,23	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	27 319 007,40
4. Gehälter und Löhne sowie Aufw. f. Altersversorgung und Unterstützung	1 947 122,18	b) anderen Wertpapieren	842 578,13
5. Soziale Abgaben	262 655,61	c) Beteiligungen	152 343,76
6. Sachaufwand	1 908 727,94	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	133 007,22
7. Abschreibungen u. Wertberichtigungen a/Grundstücke u. Gebäude sowie auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	172 335,86	4. Andere Erträge einschl. der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	94 677,66
8. Steuern	1 649 224,47	5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind	6 643,76
9. Jahresüberschuß	2 427 467,46		
Summe der Aufwendungen	84 409 626,60	Summe der Erträge	84 409 626,60

Angaben nach § 33 Abs. 3 und 4 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1982	1 246	52 325	15 697 500,—
Zugang 1982	51	1 828	548 400,—
Abgang 1982	24	3 587	1 076 100,—
Ende 1982	1 273	50 566	15 169 800,—
2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermindert um			DM 534 000,—
3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermindert um			DM 527 700,—
4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils			DM 300,—
5. Höhe der Haftsumme			DM 300,—

Kiel, den 9. März 1983

EVANGELISCHE DARLEHNSGENOSSENSCHAFT EG

Der Vorstand

Köpke	Dr. Blaschke
Henrich	Hohnschild
Seehase	Radtke

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde St. Georg im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte — wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Stadtteil St. Georg, in dem der Gründer der Inneren Mission, Johann Hinrich Wichern, im vorigen Jahrhundert seine Arbeit begann, ist noch heute als ehemalige Vorstadt des handwerklichen Mittelstands erkennbar. Mit dem Bau des Hauptbahnhofs 1910 und durch repräsentative Lage an der Alster kam der Tourismus und die Bevölkerungsfuktuation nach St. Georg. Dadurch wurde es zum Vergnügungsviertel. Die Bevölkerungsentwicklung nach dem zweiten Weltkrieg zog eine große Anzahl von Ausländern und „alternatives“ Milieu an. Durch Stadtteilanierung der letzten Jahre wurde die Kirchengemeinde wieder Zuzugsgebiet. Außerdem gibt es viele Bürohäuser, städtische Behörden, kulturelle Einrichtungen, verschiedene Schultypen und ein großes Allgemeines Krankenhaus, weil St. Georg zum City-Bereich gehört.

Die Gemeinde der Heiligen Dreieinigkeitskirche ist mit 2 Pfarrstellen ausgestattet. Das Pfarramt — die 2. Pfarrstelle ist seit 1982 neu besetzt — steht gemeinsam vor folgenden Aufgaben: Gewährleistung der Kontinuität im Predigtplan (2 Predigtstätten mit Unterstützung von Mitarbeitern und Kirchenvorstehern), im Konfirmandenunterricht (zur Zeit 30 pro Jahrgang), im Kindergottesdienst und bei den Bibelstunden (4 pro Woche); sodann Mitarbeit im „Jugendkeller“, im Kindertagesheim sowie Wahrnehmung des seelsorgerlichen Dienstes an den älteren Menschen in den vielen Altenheimen und Stiften der Kirchengemeinde. Die Amtshandlungen stellen zahlenmäßig keine großen Anforderungen. Erwünscht ist auch die Übernahme neuer Aufgaben, etwa im Bereich junger Erwachsener der mittleren Generation und die Verbindung mit Ausländergemeinschaften.

In der Kirchengemeinde sind folgende Mitarbeiter tätig: 1 Kirchenmusiker, 1 Gemeindegewerkschaftshelferin, 1 Gemeindegewerkschaftssekretärin, 1 Gemeindegewerkschaftsschwester, 1 Altenpflegerin, 2 Küster.

Der Kirchenvorstand ist es gewohnt, seinen Dienst gewissenhaft auszuüben. Viele Kirchenvorsteher arbeiten intensiv in bestimmten Arbeitsgebieten der Gemeinde. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Pastoren mit den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern ist unerlässlich.

Außer den üblichen Ausschüssen des Kirchenvorstandes besteht ein Gottesdienstaussschuß, der neue Gottesdienste vorbereitet, ein reger Frauenkreis, ein Seniorenkreis und ein ökumenischer Gesprächskreis. Die soziale und diakonische Arbeit, einschließlich des Alten- und Pflegeheims und des Kindertagesheims ist in der „Gemeindepflege zu St. Georg“ zusammengefaßt.

Alle 2 Monate wird ein Gemeindebrief herausgegeben.

Für Bewerber, die bei der besonderen Situation der Gemeinde zur Mitarbeit bereit sind, steht eine Pastorenwohnung zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herr Friedrich Jahnke, Beim Schlump 50, 2000 Hamburg 13, Tel. 040/44 04 62, Pastor Hartwig von Schubert, St. Georgs-

kirchhof 19, 2000 Hamburg 1, Tel. 040/24 56 55 und Propst Borch, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 92 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Georg (1) — P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Toestrup im Kirchenkreis Angeln wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. 8. 1983 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Toestrup umfaßt ca. 1 000 Gemeindeglieder. Renovierte Kirche und renoviertes Pastorat mit Gemeinderaum vorhanden. Der künftige Pfarrstelleninhaber hat, entsprechend seinen Fähigkeiten, zusätzlich eine übergemeindliche Aufgabe im Kirchenkreis zu übernehmen. Sämtliche Schulen im ca. 6 km entfernten Kappeln mit Schulbussen gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstraße 12 a. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Miether, Toestrup, 2341 Oersberg, Tel.: 0 46 42/29 76 und Propst Dr. Sievers, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel.: 0 46 42/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Toestrup — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord — wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Langenhorn, ein Vorortstadtteil im Norden Hamburgs, hat fünf Kirchengemeinden. Ansgar ist mit 9 000 Gemeindegliedern bei 2 Pfarrstellen die größte von ihnen. Zur Gemeinde gehören die Kirche, 2 Gemeindegewerkschaftshäuser, 1 Kindertagesheim, 1 Kindergarten und ein Altenheim. Außerdem ist die Gemeinde an der Diakonie-Sozial-Station Langenhorn beteiligt. Für die Gemeindegewerkschaftsarbeit sind tätig eine A-Kirchenmusikerin, zwei diakonisch-missionarische Mitarbeiter, ein Küster und zwei Bürokräfte. Als Dienstwohnung steht ein modernes geräumiges Reihenhäuser zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg — Bezirk Nord — Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Hans-Joachim Tetzlaff, Kirchenkreisamt Alt-Hamburg, Tel. 040/3 68 92 72/273; Pastor Matthias Riemer, Langenhörner Chaussee 274, Tel. 040/5 20 33 12; Günther Jürgensen, Am Kielortplatz 34, 2000 Norderstedt, Tel.: 040/5 29 24 08.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ansgar Hamburg-Langenhorn (1) — P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Flensburg — St. Jürgen im Kirchenkreis Flensburg wird die 1. Pfarrstelle zum 1. 5. 1983 vakant und ist umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Flensburg — St. Jürgen hat drei Bezirke mit je einer Pfarrstelle bei ca. 8 500 Gemeindegliedern. Für ein reges Gemeindeleben stehen neben der Kirche ein großes Gemeindehaus, ein Kindergarten, ein Altenwohnheim zur Verfügung. Der Mitarbeiterkreis wird ergänzt durch drei Gemeindegliedern, zwei Angestellte für die Kinder- und Jugendarbeit, eine Bürokräftin und viele ehrenamtliche Mitarbeiter. Zur Zeit wird die Verselbständigung des 3. Bezirks vorbereitet. Von den Bewerbern wird die Bereitschaft und Fähigkeit zu offener und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern erwartet. Für den neuen Pfarrstelleninhaber steht ein Pastorat in unmittelbarer Nähe von Kirche und Gemeindehaus im 1. Bezirk in ruhiger Lage und Stadtzentrumnähe zur Verfügung. Alle Schularten am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Dr. Bross, Brixstr. 8 a, 2390 Flensburg, Tel.: 04 61/2 16 11, Pastor von Gadow, St.-Jürgen-Str. 78, 2390 Flensburg, Tel.: 04 61/2 42 19 und Propst Steenbock, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg, Tel.: 04 61/5 20 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Flensburg — St. Jürgen (1) — P III/P 3

*

In der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg im Kirchenkreis Pinneberg ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. August 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Pinneberg ist eine Kreisstadt in unmittelbarer Nähe Hamburgs (gute S-Bahn- und BAB-Verbindung).

Alle Schulen sind am Ort vorhanden.

Die Heilig-Geist-Kirchengemeinde liegt im Norden der Stadt. In unserer vielschichtigen Gemeinde leben ca. 7 100 ev. Christen. Diese Gemeinde ermöglicht ein breites Angebot kirchlicher Arbeit, die von 2 Pastoren zu leisten ist.

Die Gemeinde hat 20 Mitarbeiter (Organistin, Diakon, Gemeindegliedern, Verwaltungsgliedern, Küster, Gemeindegliedern sowie Erzieherinnen aus zwei zur Gemeinde gehörenden Kindergärten) und viele ehrenamtliche Helfer.

Ein geräumiges Pastorat, das 1975 erbaut wurde, steht zur Verfügung.

Wir wünschen uns eine/n Pastor/in, der/die in geistlicher Verantwortung, offen ist für alle Gemeindeglieder und alle Belange der Gemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstraße 16—24, 2080 Pinneberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Blaschke, Ulmenallee 9, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/7 35 26, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Binder, Köpenicker Straße 4, 2080 Pinne-

berg, Tel. 0 41 01/7 28 14 und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstraße 16—24, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/21 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heilig-Geist-Kgd. Pinneberg — P I/P 2

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Religionsunterricht in der Lornsen-schule (Gymnasium) in Schleswig ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Die Lornsensschule war in Schleswig ursprünglich das Gymnasium für Mädchen. Heute ist es ein viergliedriges Gymnasium für Jungen und Mädchen mit 900 Schülern und etwa 60 Lehrkräften. Die Schwerpunkte für den Religionsunterricht liegen in der Quinta und in der Studienstufe. Mehrere Pastoren sind nebenamtlich Glieder des Kollegiums. Der Kirchenkreis wird helfen, eine Wohnung anzumieten. **Die Personalkosten werden vom Land Schleswig-Holstein z. Zt. lediglich mit 50 % dotiert, so daß die Pfarrstelle gegenwärtig nur einem Pastor bzw. einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis übertragen werden kann.**

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst von Heyden, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21/2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lornsensschule Schleswig — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat zwei Pfarrstellen bei ca. 7 000 Gemeindegliedern; ein geräumiges Pastorat steht zur Verfügung, alle Schularten befinden sich in der Nähe.

Wir suchen einen Pastor, der auf dem Boden von Schrift und Bekenntnis steht und solchermassen fähig und willens ist, die Auslegung der Heiligen Schriften aus dem Urtext für Seelsorge, Unterricht und Predigt entscheidend anzubieten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — Schloßstr. 78, 2000 Hamburg 70. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Hoppe, Stephanstr. 117, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/6 93 25 89 sowie Pastor Tillmann, Pillauer Str. 88, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/6 93 71 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt — P II/P 2

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt sucht zum 1. August 1983

eine/n Gemeindediakon/in

Die Stadtrandgemeinde hat 4 500 Gemeindeglieder, ein modernes Gemeindezentrum verbindet den gewachsenen Stadtteil mit einem Neubaugebiet. Die Gemeindegliederarbeit wird von vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen mit dem Team der Hauptamtlichen und dem Pastor gestaltet. Es wird ein/e Diakon/in gesucht, der/die mit Phantasie und Aufgeschlossenheit Eigeninitiative entwickelt.

Aufgabenbereiche sind:
Kinder- und Jugendarbeit,

Konfirmandenunterricht,
Gestaltung von Familien- und Jugendgottesdiensten,
Freizeiten und Besuche.

Vergütung erfolgt nach KAT.

Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand. Auskünfte erteilt der Vorsitzende Pastor Schlender, Rintelenstr. 35, Telefon 0 43 21/5 15 56.

Az.: 30 — Neumünster-Gartenstadt E I/E 1

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 16. April 1983 die Wahl des Pastors Dirk Sachse, z. Zt. in Hamburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;

mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die Wahl des Pastors Christian Braune-Szillat, z. Zt. in Wentorf, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wentorf, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die Wahl des Pastors Dr. Dieter Müller, z. Zt. in Neumünster, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Anshar-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1983 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Merve Miller, z. Zt. in Hamburg, zur Pa-

storin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Altona für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Eingeführt:

Am 3. April 1983 der Pastor Ulrich Krieg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen, Kirchenkreis Niendorf;

am 4. April 1983 der Pastor Hermann Möller als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hemmingstedt mit dem Dienstsitz in Lohe-Rickelshof, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Übernommen:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1983 der Pastor Uwe Jens Sommer, bisher in Kiel, aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.